

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verlegeleistungen - Allgemeine Verlegebedingungen 02/2016 -

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verlegebedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über die Erbringung von Stahl-Verlegeleistungen zusätzlich zu den Bedingungen des Vertrages bzw. unserer Auftragsbestätigung. Soweit darin, sowie in diesen Bedingungen, nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils neuesten Fassung sowie die Bestimmungen des BGB.
2. Maßgeblich sind ferner die Baubeschreibung sowie die Bewehrungspläne, Stahllisten und die sonstigen bautechnischen Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben, die uns gut lesbar und in doppelter Ausführung bei Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.
3. Bedingungen des Auftraggebers binden uns nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsumfang

1. Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages/unserer Auftragsbestätigung. Änderungen hiervon bedürfen der Schriftform.
2. Unsere Leistungen umfassen das zeichnungsgerechte Flechten und Verlegen der von uns gelieferten Bewehrung nach Maßgabe der Bewehrungspläne und Weisungen des Auftraggebers, und zwar durch eigenes Personal und/oder durch von uns beauftragte Nachunternehmer. Es wird ausschließlich von uns geliefertes Material verlegt.
3. Unser Auftrag basiert auf der Voraussetzung wirtschaftlichster Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand. Unseren Änderungsvorschlägen bezüglich Bewehrungsführung und Stahlsorten ist zu entsprechen, soweit diese statisch zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Zu diesem Zweck ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfsingenieur gestattet.
4. Die Personaleinteilung und Gruppenstärke bleibt ausschließlich uns vorbehalten. Wir richten uns allerdings nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Baustelle ein, die uns rechtzeitig, mindestens aber zwei Arbeitstage vor dem erforderlichen Einsatz bekanntzugeben sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Mannstärke wird hierdurch nicht begründet.
5. Im Vertragsumfang enthalten sind das Abladen des Materials sowie horizontale Schultertransporte auf ebener Fläche zur Verteilung bis max. 30 m; die Transporte dürfen jedoch im Mittel 15 m nicht übersteigen. Lädt der Auftraggeber ab, vergüten wir 0,2 Stunde/to.
6. Das Abladen von Hand sowie manueller Vertikaltransport und Transport über Schrägen und Böschungen gehören nicht zum Vertragsumfang.
7. Das Entladen der LKW setzt kontinuierliche Kranbedienung voraus und ist mit 1 Stunde/20-25 to veranschlagt. Darüber hinausgehende Zeiten werden im Stundenlohn berechnet.
8. Montagebewehrungen wie Stehbügel, Hilfseisen, Abstandhalter und Abstandrollen gehören nicht zum Vertragsumfang und sind gesondert zu vergüten.

III. Sonderleistungen

1. Die folgenden - beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten - Leistungen zählen nicht zum Vertragsumfang, sondern sind Gegenstand besonderer, schriftlich zu treffender Vereinbarung im Sinne von §2, Nr.6, VOB/B:
 - a. Flechten und Verlegen von Fertigteilen, Lochfassaden und Filigrandecken
 - b. Einbau von Sonderstählen (Polypstahl, o. ä.)
 - c. Herstellen von Rohbaubatterien
 - d. Einbau von Spannstahl, Spanngliedermontagebewehrung, Spannkopfverankerung und dazugehöriger Spaltzugbewehrung
 - e. Bewehrung im Gleitbau und bei Kletterschalung
 - f. Herstellen von Verbindungen (Schweißen, Muffen) mit Ausnahme von Überlappungsstößen und dem manuellen Schließen offener Bügel sowie jegliche Art von Schweißarbeiten
 - g. Schneiden und Biegen von Betonstabstahl und Betonstahlmatten an der Baustelle; Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers
 - h. Zusätzliche Arbeitsfugen und Abststellungen von Wänden; bei normalen Arbeitsfugen ist das Nachrichten der Anschlusseisen gesondert zu vergüten
 - i. Montage und Einbau von Bewehrungsanschlusskästen sowie das Ausbiegen dieser Stähle
 - j. Das zusätzliche Umsetzen der Bewehrung und der Transport über zwei oder mehr Krane sowie das Einweisen des Kranführers durch unsere Leute, z. B. wegen Sichtbehinderung
 - k. Der nachträgliche Aus- und Wiedereinbau sowie die Verstärkung der Bewehrung durch Zulagen aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben; entsprechendes gilt für alle Bewehrungsarbeiten abweichend von den Verlegeplänen, insbesondere für solche Fälle, in denen Eisen unterschoben werden müssen.
2. Ebenso sind sämtliche Abweichungen von den Verlegeplänen und Stahllisten mit uns schriftlich zu vereinbaren und unterliegen besonderer Vergütung nach §2, Nr. 6, VOB/B. Das gilt insbesondere für aufwendige Bewehrungsführungen (z. B. zum Zwecke der Materialeinsparung oder zur Erlangung von Schalungsvorteilen) sowie jede über einen normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehende Bewehrung, die nicht verlegt, sondern mit Kraftaufwand eingeschoben werden muss.
3. Die Wahl der Abstandhalter für die untere und seitliche Bewehrung obliegt uns. Mehrkosten durch die Wahl anderer Abstandhalter sind zu vergüten. Abstandhalter für die obere Bewehrungslage (SBA, Distanzreifen, Stehbügel, o. ä.) sowie Montage- und Hilfseisen sind in die Verlegepläne und Stahllisten aufzunehmen und gemäß den vereinbarten Preisen für Material und Einbau zu vergüten.



IV. Bauseitige Leistungen

Die folgenden - beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten - Leistungen sind bauseits kostenfrei zu erbringen:

- a. Kräne mit Seilgehänge und Spezialseilen sowie Bedienungspersonal für das Abladen, (einmaliges) Zwischenlagern und den Transport des Materials zur Einbaustelle und zur laufenden Bewehrungsunterstützung; dabei muss die Hubleistung bei ungehinderten und senkrechten Abheben vom Fahrzeug mindestens 2 to betragen
- b. Arbeitsfertige Gerüste und deren Umsetzung an die jeweilige Einbaustelle
- c. Beheizte Tagesunterkünfte im nahen Baustellenbereich und innerhalb einer Reichweite von 5 Gehminuten, sanitäre Anlagen, Strom und Wasser
- d. Winter-/Wetterschutzeinrichtungen einschließlich des Abdeckens der Bewehrung und dem Räumen von Schnee
- e. Ausreichender Raum zur Lagerung von Zeichnungen, Plänen, Materialien, Kleinwerkzeugen, u. ä.
- f. Die Benutzung des Baustellentelefon zu dienstlichen Zwecken
- g. Das Einmessen von Wand- und Stützanschlüssen und deren gut sichtbare und dauerhafte Markierung
- h. Die Säuberung der Schalung vor dem Betonieren
- i. Bei Fundamentplatten mit schwerer Bewehrung und Betonüberdeckung über 3 cm sind bauseits entsprechende Maßnahmen für die Betonüberdeckung zu treffen. Bei Isolierungen ist ausreichender Schutzbeton anzubringen

V. Ausführungsfristen

1. Vertragsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt eine rechtzeitige, ungehinderte Arbeitsaufnahme sowie einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Verlegung der Bewehrung voraus.
2. Änderungen der bautechnischen Unterlagen (Verlegepläne, Stahllisten, u. ä.) berechtigen uns zu einer Anpassung der Vertragsfristen. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Sämtliche Fristen verlängern sich - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Pflichten aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

VI. Vergütung, Abrechnung

1. Es gelten die im Vertrag/in der Auftragsbestätigung genannten Vertragspreise und Sätze, jeweils zzgl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen MwSt.
2. Die Vertragspreise sind auf der Grundlage der im Vertrag/in der Auftragsbestätigung festgelegten Mengen (Vordersätze) kalkuliert. Sie verstehen sich insbesondere unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Mengenverschiebungen zwischen den Warengruppen Betonstahl, Lager- und Listennatten sowie innerhalb der einzelnen Durchmesser (bei Betonstahl IV S) und Sorten (bei Betonstahl IV M) erfolgen. Änderungen der Vordersätze sowie Mengenverschiebungen berechtigen uns zur Anpassung des Vertragspreises entsprechend unseren kalkulatorischen Stundensätzen bzw. denjenigen unseres Nachunternehmers.
3. Die Vertragspreise sind auf dem Lohnstand des Datums der Ausschreibung/Anfrage kalkuliert. Danach folgende Erhöhungen der bautariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten werden zu 90% der Erhöhung auf den jeweiligen Vertragspreis vergütet.
4. Für Arbeiten im Stundenlohn gilt der im Vertrag/ in der Auftragsbestätigung festgelegte Satz, in Ermangelung eines solchen der übliche Satz. Solche Arbeiten werden immer dann vergütet, wenn sie entweder von der örtlichen Bauleitung angeordnet oder uns, bzw. unserem Nachunternehmer angezeigt werden. Bauseits unterschriebene Stunden-Tagelohnzettel gelten als Anerkenntnis der Leistung und verpflichten den Auftraggeber zur Leistung.
5. Vereinbarte Stunden- und Tagelohnsätze gelten auf Gegenseitigkeit und umfassen alle Lohn- und Lohnnebenkosten.
6. Für vereinbarte Arbeiten außerhalb der bautariflichen Arbeitszeit, insbesondere für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten, gelten die jeweils gültigen Sätze der Bautarifverträge. Entsprechendes gilt für Gefahren-, Schmutz- und Höhenzuschläge.
7. Die Vertragspreise basieren auf einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall. Können aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unser Personal, bzw. dasjenige unseres Nachunternehmers nicht wie vereinbart eingesetzt werden, haben wir Anspruch auf Vergütung der auf unser Personal entfallenden Stillstandzeiten entsprechend den vereinbarten Stundenlohnsätzen.
8. Betonstahl wird nach den Stahlplänen und -listen des Statikers nach theoretischem Gewicht abgerechnet.
9. Betonstahlmatten werden zum vollen Mattengewicht abgerechnet. Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers.
10. Sämtliche Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsstellung in bar ohne Abzug fällig. Für die Schlusszahlung gilt §16, Nr. 3, VOB/B, mit der Maßgabe, dass die Prüffrist max. vier Wochen beträgt.
11. Für den Fall eines vereinbarten Sicherungseinhalts reduziert sich dieser nach Erbringung der Hälfte des Vertragsumfangs auf 50%. Der Einbehalt ist spätestens vier Wochen nach Einreichung der Schlussrechnung für den Gesamtauftrag, bei Abrechnung nach Bauteilen vier Wochen nach Einreichung der Zwischenabrechnung ohne Abzug fällig.
12. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
13. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe banküblicher Kreditsätze, mindestens 4 Prozentpunkte über dem Diskontsatz der Bundesbank.



VII. Abnahme, Gewährleistung

1. Unsere Leistungen sind nach Fertigstellung auf unsere Aufforderung bzw. Aufforderung unseres Nachunternehmers abzunehmen.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach §13 VOB/B und beginnt mit der Abnahme der Bewehrung, bei Verlegung in Teilabschnitten mit der Abnahme des jeweiligen Abschnitts.
3. Nach der Abnahme - insbesondere nach Freigabe der Bewehrung zum Betonieren, z. B. durch einen Prüflingenieur - ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Bei Einbau der Vorbehaltsware in ein Grundstück und dadurch bedingtem Eigentumsverlust tritt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm hieraus entstehende Forderung gegen seinen Auftraggeber ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht durch uns gelieferte Waren eingebaut, so wird uns die Forderung aus dem Einbau im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt.
3. Übersteigt der Wert der Sicherheiten aus diesem Abschnitt unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
4. Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt uns zur Rücknahme der Vorbehaltsware. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

IX. Allgemeine Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen (einschließlich unserer Nachunternehmer) - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Materials sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Verlegeleistungen ist der Ort des Bauvorhabens, für die Zahlungen unser Sitz, falls im Vertrag/in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt wurde.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Anlass und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist der Sitz unserer Zentrale. Wir können den Auftraggeber aber auch an dessen Gerichtsstand oder aber an dem für das Bauvorhaben zuständigen Gericht verklagen.

